

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 17.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

vor ihrem Großvater verstorben / so were ihm die Erbschafft nicht zukommen / vnd per consequens hette er solche Erbschafft auff seine Erben nicht bringen noch transferiren können: Ditten sich zu absolvirn vnd Klägere abzuweisen.

Nota.

Aus diesem allen erscheinet / daß der Beklagten Exception durch der Klägere replicam vnd geführte Argumenta nicht elidire, dannhero seynd die beklage zu absolvirn / & id propter repudiatam hereditatem paternam.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd fernere Vorbringen N. N. (die Creditores) Klägere an einem / Sempronij vnd Consorten Beklagte am andern Theil / geben ic. diesen Bescheid: daß beklage von angefallter klage billig absolvirt vnd loß gezeht werden.

Cas. 17.

Mævius macht ein Testament / vnd substituirt Sejus seinen Bruder seinem Sohne Titio / mit dieser Condition vnd Beding / Wenn mein Sohn nicht Erbe seyn möchte / Dahero entsethet die Frage: Ob des Mævii Sohn mit gedachter Condition. tacite sey zum Erben angesetzt / damit das Testament bestehe / vnd Sejus daraus einige Action haben vnd erlangen mögen?

Sejus

Sejus ist Kläger / fundirt seine Intention in
testamento Maxii, in welchem er dem Sohne
Titio substituirt were.

Beklage / als des verstorbenen Titii Erben,
sagen hierauff excipiendo: (1) daß im Testa-
ment kein Erbe eingesetz / derhalben könne es nit
bestehen / per l. proxime. 3. §. sententia, ibi; Calphur-
nius. D. de hi, que in testam. delent. l. 1. §. fin. D. de
vulg. subst. §. ante heredi Inst. de legat. item Lult. D.
de iure Codicill. l. non Codicillum. 14. C. de test. l. illud
13. §. fin. D. de iure Codicillor. Wesenbec. in d. n. 1. &
Meyer in Colleg. Argent. t. bes. 1. D. eod. St. hneidvv. ad
rubr. n. 1. Inst. de her. instituendū. Schepf. in prompt.
Clam. §. 9. tit. 23. Vigel. ad rubr. n. 3. Instit. de inst. he-
red. Maul. in tr. de testam. tit. 16. Ferd. Vasq. de ultim.
vol. tom. 2. lib. 1. §. 3. n. 1. Nun were aber der verstor-
bene Sohn nicht expresse instituiret Ergo.

Kläger sagt replicando: (2) daß diese Con-
ditio, wenn Titius nicht Erbe seyn möchte / eine
stillschweigende Einsetzung oder Institution in
sich hietre vnd begriffe / welche vor eine ausdrück-
liche zu halten / per ea que tradit Jul. Clar. Sent. in
S. testamentum. q. 35. vers. imprimis cum seq. Gomez
lib. 1. c. 3. n. 14. vers. secundo infertur. Menoch. lib. 4.
presumpt. 19. n. 8. vers. confer text.

Beklagee sagen duplicando: daß Klägers re-
plica nicht statt hette / (3) Alldieweil der Verstor-
bene ein Erbe gewesen vnd necessario hette zum
Erben eingesetz oder enterbet werden sollen / Jul.
Clar.

Clar. d. q. 35. vers. aut verò iste: cum n. seq. pr. Instit. de ex hered. lib. l. inter 30. D. de liber. & posthum. Novell. c. 115. §. ad hec aliud. & §. atque hec quidem. l. 1. ibi: aut nullus momenti. D. de injust. testam. item l. posthumi. 3. §. ex hū. D. eod. tit. Boër. decis. 96. num. 1. & 3. Jul. Clar. Sent. in §. test. q. 42. in pr. & quest. 48. Welches aber nicht geschehen / ic.

Nota.

Aus diesem allem folget / daß die gesetzte Condition nicht vor eine Einsetzung des Erbens zu achten / vnd gilt also per consequens das Testament nicht / derhalben Kläger abzuweisen.

Bescheid.

Auff Klage / gethane Antwort / vnd ferner Vorbringen Sezi Klägern an einem / N. N. Beilage um andern Theil / geben ic. diesen Bescheid: Daß Klägers suchen nicht statt hat.

Cas. 18.

Tullius macht ein Testament / vnd legire Sempronius ein Gut / Nach diesem endert er das Testament / vnd setzet einen andern in testamento minus perfecto zum Erben ein / Sempronius begehrt Krafft vorigen Testaments das ihm verlegirre Gut. Q. q. J.

Sempronius Kläger fundire seine Klage vnd